

Sachverständigengruppe
Gutachten über die tierschutzgerechte
Haltung von Vögeln

Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien
vom 10. Januar 1996

(In der von den zuständigen niedersächsischen obersten Behörden auf der Grundlage des Urteils
OVG 3 G 1259/914 A 103/89 des Niedersächsischen Obergerichtes überarbeiteten Fassung)

I. Allgemeiner Teil

Papageien (Psittacidae) sind soziale Vogelarten, die, mit Ausnahme von Europa, auf allen Kontinenten verbreitet sind. Sie besiedeln unterschiedliche Lebensräume, wie zum Beispiel tropische Regenwälder, Savannen, Halbwüsten, Bergwälder und Paramos bis in Höhen von 4000 m über NN und darüber.

Das Nahrungsspektrum bei Papageien variiert erheblich. Viele Arten nehmen Sämereien auf, andere Arten haben sich auf Frucht- oder Nektarnahrung spezialisiert.

Papageien sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen, Höhlenbrüter.

Zur Zeit kennt man über 340 Papageienarten, davon pflanzen sich 203 Arten (AZ-Nachzuchtstatistik 1984 - 1993) regelmäßig in Menschenobhut fort. Wellensittiche, *Melopsittacus undulatus*, und Nymphensittiche, *Nymphicus hollandicus*, werden seit Mitte des 19. Jh. gezüchtet, sind domestiziert und werden in diesem Papier nicht berücksichtigt (ein entsprechendes Gutachten ist in Arbeit).

Papageien leben bis auf Ausnahmen paarweise oder in Gruppen. Sie sind grundsätzlich auch in der Obhut des Menschen so zu halten. Ausgenommen sind unverträgliche und derzeit vorhandene, nur auf Menschen geprägte sowie kranke oder verletzte Vögel. Zukünftig ist beim Verkauf von Papageien auf die erforderliche Paarhaltung hinzuweisen, und sie sind deshalb in der Regel nur zu zweit abzugeben. Jungvögel sollten so aufgezogen werden, daß sie artgeprägt sind.

Die Möglichkeit zur Fortpflanzung sollte gegeben sein, wenn die Unterbringung der Nachzucht gewährleistet ist.

4. Auf Seite 9, B Nr. 2 wurden den verbalen Ausführungen eine konkrete Aufstellung der Käfiggrößen und Volieren für die einzelnen Papageiengruppen angefügt.
Begründung: Die Ergänzung ist eine Folge der unter 1.2, 2.2, 3.2 und 4.2 vorgenommenen Änderungen. Sie dient außerdem der Klarheit bei der Anwendung des Gutachtens in Zoonhandlungen und folgt im übrigen bezüglich der Käfiggrößen den Intentionen des BML-Gutachtens.

5. Auf Seite 11 wurde der Punkt 6 gestrichen.
Begründung: Die Festsetzung von Übergangsvorschriften ist ggf. Angelegenheit des Gesetzgebers oder obliegt der Verwaltungsbehörde als Ermessensentscheidung im Einzelfall. Eine derartige Vorschrift gehört nicht in ein wissenschaftliches Gutachten. Auch hier drängt sich der Verdacht auf, daß die Gutachter ihren Auftrag mehr als politischen Auftrag und weniger als wissenschaftlichen Auftrag verstanden haben.

Die zuständigen niedersächsischen obersten Behörden beabsichtigen, das Gutachten zur Haltung von Papageien in der wie oben im einzelnen begründet abgeänderten Form anzuwenden, die ich Ihnen als Anlage hiermit beifüge.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie mich in dieser Angelegenheit unterstützen und in gleicher Weise verfahren würden.

Im Auftrage



Hoffmann

Anlage 1



Niedersächsisches Umweltministerium
Postfach 41 07 · 30041 Hannover

Niedersächsisches
Umweltministerium

Anschriften s. Verteiler

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
113a-

Durchwahl (05 11) 104-
3679

Hannover
06.03.1995

Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien

Mit Schreiben vom 07.03.1995 hat der BML ein "Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien" übersandt. Das Gutachten ist im Auftrag des BML von einem aus sieben Personen bestehenden Gremium erstellt worden.

Das Gutachten kann nach meiner Auffassung grundsätzlich nur begrüßt werden. Es enthält in seinem "Allgemeinen Teil" und dem Teil "Allgemeine Haltungsansprüche" zahlreiche wichtige Hinweise zur tiergerechten Haltung von Papageien. In dem Abschnitt B "Besondere Haltungsbedingungen" werden erstmals für die Beurteilung von Papageienhaltungen im Zoohandel, auf Vogelausstellungen usw. wertvolle Hinweise gegeben.

Die Angaben zur Haltung in Zoogeschäften müssen m.E. allerdings konkretisiert werden.

Fachlich völlig ungenügend und als Entscheidungsgrundlage für Naturschutz- und Tierschutzbehörden der Länder ungeeignet sind dagegen die Größenangaben unter den Punkten 1.2, 2.2, 3.2 und 4.2 bezüglich der Unterbringung der Papageien in Volieren.

Bereits in den allgemeinen Ausführungen des Gutachtens fällt auf, daß die Problematik des natürlichen Bewegungsbedürfnisses der Tiere völlig unerwähnt bleibt. Papageien fliegen in der Natur sehr gut, schnell und häufig. In Gebieten der Tropischen Regenwälder werden die ausgedehnten Flüge oft über den Wipfeln der Bäume ausgeführt. ~~Grundvoraussetzung für die Festsetzung von Mindestnormen für die Wildtierhaltung~~ muß deshalb sein, den Tieren die Möglichkeit zu geben, ihren natürlichen Bewegungsapparat, in diesem Fall die Flugmuskulatur, auch benutzen zu können. Die in dem vom BML in Auftrag gegebenen Gutachten ausgewiesenen Volierengrößen erlauben den Vögeln jedoch keine Bewegungen, die man als Fliegen bezeichnen könnte.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß der vom DNR in das Gutachtergremium entsandte Experte im beigefügten Differenzprotokoll erklärt hat: "Die Käfig- und Volierenmaße sind insgesamt zu klein." Der Experte des Deutschen Tierschutzbundes

022 024 002
03.94

1329Ho1-Gr

Dienstgebäude Archivstraße 2 30169 Hannover	U-Bahn Linie 3, 7 und 9 H Waterloo	Bus Linie 22 und 23 H Waterlooplatz	Telefon (05 11) 104-0 Telefax (05 11) 104-33 99	Telex 9 23 414-23 nl d	Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00) Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
---	--	---	--	---------------------------	--

stellt fest: "Die empfohlenen Käfigmindestgrößen sind nicht ausreichend." Diese Feststellungen sind m.E. richtig. Sie lassen überdies die Schlußfolgerung zu, daß bezüglich der Volierengrößen nicht von einem Gutachten gesprochen werden kann, sondern lediglich von der Meinungsäußerung der Majorität des Gremiums, die aus privaten, wissenschaftlichen oder Forschungsgründen ein Eigeninteresse an der Wildtierhaltung hat.

Schließlich möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß in Niedersachsen, ebenfalls auf ein Gutachten gestützt, bei der Genehmigung von Papageiengehegen gem. § 45 Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) seit ca. einem Jahrzehnt Mindestnormen durchgesetzt worden sind. Diese Verwaltungspraxis ist vom OVG Lüneburg rechtskräftig bestätigt worden. Das entsprechende Urteil füge ich als Anlage hiermit noch einmal bei.

Es ist den niedersächsischen Naturschutzbehörden und Tierschutzbehörden in gemeinsamer Anstrengung gelungen, in mehreren 100 Genehmigungsverfahren diese Normen, die den Vögeln ein Mindestmaß an Flugmöglichkeiten sichern, durchzusetzen. Das vom BML diesbezüglich als Gutachten vorgelegte Mehrheitsvotum konterkariert diese Arbeit, in dem plötzlich weitaus geringere Maße als ausreichend genannt werden. Es erübrigt sich, die Folgen zu erörtern, die eintreten werden, wenn andere Bundesländer dieses Mehrheitsvotum zur Anwendung bringen würden.

Solange der BML von seiner Verordnungsermächtigung, die Mindestnormen für die Wildtierhaltung festzulegen, keinen Gebrauch gemacht hat, liegt die Entscheidung, welche Normen bei der Umsetzung der einschlägigen artenschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmung Verwendung finden sollen, bei den Bundesländern.

Niedersachsen beabsichtigt deshalb, das Gutachten nicht von der vom BML vorgelegten, sondern in geänderter Form anzuwenden. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

1. Auf Seite 3, II.A, Abs. 2 wurde der zweite Satz gestrichen.
Begründung: Nur bei sehr wenigen Arten, z.B. Mönchssittich, Schwalbensittich, einigen Agapomiden usw., können aus Gründen der Verträglichkeit mehrere Paare zusammen gehalten werden. Der Satz vermittelt den falschen Eindruck, als sei dies i.d.R. möglich.
2. Auf Seite 3, II.A wurde der Abs. 3 gestrichen.
Begründung: Der Absatz stützt sich auf eine fachlich falsche Annahme. Das natürliche Bewegungsbedürfnis von Tieren ist angeboren. Es erlischt nicht dadurch, daß ein Tier in Gefangenschaft geboren wurde. Dieses Bedürfnis kann erst durch einen einsetzenden Dominationsprozeß vor dem Hintergrund von anatomischen Veränderungen und erblich bedingten Verhaltensveränderungen verringert werden.
3. In den Punkten 1.2, 2.2, 3.2 und 4.2 wurden die in Niedersachsen verwendeten Maße des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Nicolai eingesetzt.
Begründung: Im Gegensatz zu den ohne jede Erläuterung festgelegten Maßen des BML-Gutachtens ermöglichen diese Volierengrößen den Papageien ein Mindestmaß an Bewegungsmöglichkeit.

Dem umfangreichen Verhaltensrepertoire ist durch abwechslungsreiche Volieren-, Käfig- oder Schutzraumausstattung, z. B. mit frischen Zweigen oder anderen geeigneten Gegenständen, zu entsprechen.

Dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten ist durch Paarhaltung oder, bei begründeter Einzelhaltung, durch tägliche ausreichende Beschäftigung mit dem Vogel nachzukommen.

Papageien können mit einer Reihe anderer Tierarten vergesellschaftet werden; auf Verträglichkeit ist zu achten.

Einfuhr, Ausfuhr und Besitz von Papageien (mit Ausnahme von Nymphen- und Wellensittichen) werden durch Artenschutzbestimmungen geregelt¹.

Die Zucht aller Papageien ist nach Tierseuchengesetz² genehmigungspflichtig; entsprechend der Psittakoseverordnung³ sind alle Papageien zu kennzeichnen. Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung⁴ legt für die Einfuhr von Papageien aus Drittländern eine Quarantäne fest.

¹ z. Z. gelten:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 348 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (ABl. EG Nr. L 344 S. 1).
3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458).
4. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. S. 1677, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082).

² z. Z. gilt: Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416).

³ z. Z. gilt: Verordnung gegen die Psittakose und Ornithose (Psittakose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2111).

⁴ z. Z. gilt: Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (BGBl. I S. 199).

II. Spezieller Teil

Im folgenden werden die Papageien in die 4 Gruppen - Sittiche, kurzschwänzige Papageien, Aras sowie Loris und andere nektartrinkende - Arten eingeteilt.

A. Allgemeine Haltungsansprüche

Papageien dürfen nicht angekettet oder auf einem Bügel gehalten werden. Flugunfähige Papageien sind auf einer Fläche zu halten, die den Maßen des Käfigs oder der Voliere entspricht und vielfältige Klettermöglichkeiten enthält. Sie müssen jederzeit ihren Schutzraum aufsuchen können.

Die angegebenen Maße für Käfige oder Volieren gelten für die paarweise Unterbringung und dürfen auch bei begründeter Einzelhaltung nicht unterschritten werden. Käfige sind in mindestens 80 cm Höhe aufzustellen.

Zwischen Käfigen oder Volieren können Trennwände zum Schutz vor Bißverletzungen erforderlich sein.

Bei Außenvolierenhaltung muß ein Schutzraum ⁵⁾ oder, im Einzelfall, Witterungsschutz vorhanden sein, der jederzeit von den Vögeln aufgesucht werden kann. Nur bei schädlicher Witterung, z. B. strengem Frost, dürfen die Vögel tagsüber im Schutzraum gehalten werden. Für die Arten, die in der Regel in temperierten Räumen gehalten werden müssen, ist eine Innenvoliere entsprechend den Maßen der Außenvoliere einzurichten. Einzelheiten zu Mindesttemperaturansprüchen werden pro Artengruppe weiter unten angeführt. Futter- und Wasserstellen sind im Winter im Schutzraum anzubringen. Futter und Wasser sind täglich frisch anzubieten, die Gefäße sind vorher zu reinigen.

Der Boden des Käfigs, der Innenvoliere und des Schutzraums ist mit Sand, Hobelspänen von unbehandeltem Holz, Holzgranulat, Rindenmulch o. ä. geeignetem Material abzudecken und möglichst einmal wöchentlich zu reinigen. Der Boden einer Außenvoliere kann entweder Natur-

5) Schutzraum ist ein allseits geschlossener und beleuchteter Raum, mindestens so hoch wie der Käfig oder die Voliere, mit Ein- und Ausflughöffnung, der entsprechend den Temperaturansprüchen der betreffenden Art temperiert werden kann.

boden oder mit einem Belag aus Sand, Kies o. ä. versehen sein. Das Material der Volieren, Käfige und deren Ausstattung darf nicht zu Gesundheitsschäden führen, soll leicht zu reinigen und muß so verarbeitet bzw. angebracht sein, daß Verletzungen nicht auftreten können. Die Vergitterung soll aus Querstäben oder Geflecht bestehen. Käfige, Volieren und Schutzräume müssen mit mindestens 2 Sitzstangen aus Holz unterschiedlicher Stärke ausgestattet sein, die so angebracht sind, daß möglichst lange Flugstrecken entstehen.

Werden Vögel in geschlossenen Räumen gehalten, ist Freiflug empfehlenswert.

Eine Badeeinrichtung sollte möglichst ständig zur Verfügung stehen. Baden Vögel nicht, sollen sie bei geeignetem Wetter mindestens einmal wöchentlich mit Wasser besprüht werden.

In Räumen, auch in Schutzräumen, ist für ausreichend Tageslichteinfall oder für die Anwendung von Kunstlicht entsprechend dem Tageslicht zu sorgen. Die tägliche Beleuchtung soll 12 Stunden betragen, aber auch nicht überschreiten; der Tag-Nacht-Rhythmus ist einzuhalten.

Bei Schwarmhaltung müssen während der Fortpflanzungszeit wesentlich mehr Nistkästen angeboten werden als Paare im Gehege sind, um Streitigkeiten zu minimieren.

Besondere Sorgfalt ist auf abwechslungsreiches, geeignetes Futter zu verwenden. Es genügt nicht, Papageien ganzjährig mit trockenen Sämereien zu füttern. Es müssen, je nach Vogelart, auch Keimfutter, Obst, Gemüse, Grünfutter und, zumindest während der Jungenaufzucht, tierisches Eiweiß angeboten werden.

Loris, Fledermauspapageien und Schwalbensittiche müssen Nektarfutter erhalten und dürfen nicht an ausschließliche Körnerfütterung gewöhnt werden. Fledermauspapageien, Schwalbensittiche und einige Loriarten benötigen neben dem Lorifutter auch Sämereien, alle nektartrinkenden Arten auch Obst.

Papageien sind täglich auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen zu kontrollieren.

Bei Krankheitsverdacht oder Verletzungen ist ein Tierarzt zu konsultieren. Über Untersuchungen und Behandlungen sollen Aufzeichnungen geführt werden.

1. Sittiche mit den Gattungen⁶⁾ :

Alisterus, Aprosmictus, Aratinga, Barnardius, Bolborhynchus, Brotogeris, Cyanoliseus, Cyanoramphus, Enicognathus, Eunymphicus, Geopsittacus, Leptosittaca, Myiopsitta, Nandayus, Neophema, Ognorhynchus, Pezoporus, Platycercus, Polytelis, Prosopieia, Psephotus, Psittacula, Purpureicephalus, Pyrrhura, Rhynehopsitta.

1.1 Grundsätzliches

Sittiche sind langschwänzige Papageien, die sowohl offene Lebensräume wie Savannen und Step-
pen als auch Wälder bewohnen.

Zu den kleinen Vertretern gehören die Grassittiche der Gattung *Neophema* mit Gesamtlängen
(GL) um 20 cm und Körpermassen (KM) um 37 g. Einer der größten ist der Arasittich, *Rhyn-
chopsitta pachyrhyncha*, mit einer GL um 38 cm und einer KM um 440 g.

Außerhalb der Brutzeit leben Sittiche in Familienverbänden oder bilden mehr oder weniger große
Schwärme, während der Brutzeit lebt die Mehrzahl der Arten paarweise.

1.2 Unterbringung

Südamerikanischen Sittichen mit den Gattungen *Aratinga, Pyrrhura, Brotogeris* oder *Bolborhyn-
chus* müssen ganzjährig geeignete Schlafkästen zur Verfügung gestellt werden, andere Sittiche
benötigen nur zur Fortpflanzung Nisthöhlen.

Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen nicht unterschritten werden:

Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten	Maße des Käfigs/der Voliere Länge X Breite X Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²
bis 40	3 X 1,5 X 2	1.0
über 40	4 X 2 X 2	2.0

Die Temperatur im Schutzraum soll 5°C nicht unterschreiten. Für importierte Sittiche sind im
ersten Jahr Temperaturen von mindestens 10°C erforderlich.

⁶⁾ Systematik nach Forshaw, J. M., W. T. Cooper (1973): *Parrots of the World*, Lansdowne Press, Melbourne,
2. rev. Auflage 1989.

Für Halsbandsittich, Mönchssittich, Chinasittich, Felsensittich und australische Sittiche muß der Schutzraum frostfrei sein.

2. Kurzschwänzige Papageien mit den Gattungen:

Agapornis, Amazona, Bolbopsittacus, Cacus, Callocephalon, Calyptorhynchus, Coracopsis, Cyclopsitta, Deroptyus, Eclectus, Eolophus, Forpus, Geoffroyus, Graydidascalus, Gypopsitta, Hapalopsittaca, Micropsitta, Nannopsittaca, Nestor, Pionites, Pionopsitta, Pionus, Poicephalus, Prioniturus, Probosciger, Psittacara, Psittacella, Psittaculirostris, Psittacus, Psittinus, Psittichas, Strigops, Tanygnathus, Touit, Tricharia.

2.1 Grundsätzliches

Vertreter dieser Gruppe bewohnen die unterschiedlichsten Lebensräume von Meereshöhe bis in alpine Regionen.

Zu den kleinsten Arten gehören die Sperlingspapageien der Gattung *Forpus* (GL 12 - 15 cm, KM 25 - 30 g), zu den größten der Gelbhaubenkakadu, *Cacatus galerita* (GL 50 cm, KM 900 g), und der Kea, *Nestor notabilis* (GL 50 cm, KM 950 g).

Diese Papageien leben außerhalb der Brutzeit überwiegend in Familienverbänden oder im Schwarm, zur Brutzeit meist paarweise.

2.2 Unterbringung

Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen nicht unterschritten werden:

Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten	Maße des Käfigs/der Voliere Länge X Breite X Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²
bis 25	3,0 X 1,5 X 2 *	1,0
über 25 bis 40	4,0 X 2,0 X 2	1,0
über 40	6,0 X 3,0 X 2,5	2,0

*) In diesen Käfigen können bis zu 5 Paare der *Agapornis*- und *Forpus*-Arten gehalten werden, soweit die Paare untereinander verträglich sind

Während der Zuchtperiode können *Agapornis*- und *Forpus*-Arten auch in Käfigen von 0,80 x 0,40 x 0,40 m untergebracht werden.

Die Temperatur im Schutzraum darf für *Cyclopsitta, Deroptyus, Eclectus, Forpus, Geoffroyus, Graydidascalus, Gypopsitta, Micropsitta, Pionites, Pionopsitta, Prioniturus, Psittacella, Psit-*

taculirostris, *Psittinus*, *Psittrichas*, *Tanygnathus*, *Triclaria* 15°C, für alle anderen 10°C nicht unterschreiten.

Für Nachzüchten der Gattungen *Cacatua*, *Callocephalon*, *Eolophus*, *Hapalopsittaca*, *Nannopsittaca*, *Poicephalus* kann die Temperatur im Schutzraum 5°C betragen, für *Agapornis* muß der Schutzraum frostfrei sein. Für den Kea genügt ein Witterungsschutz.

Weißbauchpapageien (*Pionites*-Arten) benötigen ganzjährig Schlafkästen, andere Arten beziehen Höhlen meist nur zur Fortpflanzung.

3. Aras mit den Gattungen

Anodorhynchus, *Ara*, *Cyanopsitta*, *Diopsittaca*.

3.1 Grundsätzliches

Aras sind Bewohner des Tieflandregenwaldes und der unteren Bergregionen in Süd- und Mittelamerika. Lebensräume sind meist feuchte Wälder, aber auch Galeriewälder oder trockenere Regionen mit laubabwerfenden Bäumen.

Der kleinste Vertreter ist der Blaustirn-Zwergara, *Diospittaca nobilis* (GL 30 cm, KM 136 g), der größte der Hyazinth-Ara, *Anodorhynchus hyacinthinus* (GL 98 cm, KM 1500 g).

Außerhalb der Brutzeit leben Aras paarweise, in Familienverbänden oder kleinen Gruppen.

3.2 Unterbringung

Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen nicht unterschritten werden:

Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten	Maße des Käfigs/der Voliere Länge X Breite X Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²
bis 60	4,0 X 2,0 X 2,0	1,0
über 60	6,0 X 3,0 X 2,5	2,0

Alle Aras benötigen im Schutzraum eine Temperatur, die 10°C nicht unterschreitet.

4. Loris und andere nektartrinkende Arten mit den Gattungen:

Chalcopsitta, Charmosyna, Eos, Glossopsitta, Lathamus, Loriculus, Lorius, Neopsittacus, Oreopsittacus, Phigys, Pseudeos, Psitteuteles, Trichoglossus, Vini.

4.1 Grundsätzliches

Diese Nahrungsspezialisten sind Bewohner von Wäldern oder baumbestandenen offenen Landschaften. Ihre Verbreitung erstreckt sich von Meereshöhe bis in alpine Bereiche der Äquatorialzone (bis 4000 m über NN).

Fledermauspapageien (*Loriculus*-Arten) erreichen bei GL von 10,5 bis 16 cm eine KM von 12 bis 35 g.

Zu den größten Loris gehört der Frauenlori, *Lorius lory*, mit einer GL von 31 cm und einer KM von 240 g.

Außerhalb der Brutzeit leben diese Papageien in Familienverbänden, Gruppen oder Schwärmen, die auf der Suche nach Nahrung, d. h. blühenden Bäumen, die ihnen Pollen und Nektar liefern, umherstreifen.

4.2 Unterbringung

Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen nicht unterschritten werden:

Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten	Maße des Käfigs/der Voliere Länge X Breite X Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²
alle Loris	3,0 X 1,5 X 2,0 *	1,0

*) In Käfigen dieser Größe können bis zu 5 Paare der Fledermaus-Papageien gehalten werden, sofern sie untereinander verträglich sind.

Die Temperatur im Schutzraum muß mindestens 10°C, für Fledermauspapageien 15°C, betragen, für Loris aus Bergregionen, z.B. *Charmosyna papou*, darf sie 5°C nicht unterschreiten. Für die kälteunempfindlicheren Schwalbensittiche muß der Schutzraum frostfrei sein.

Der Boden von Käfigen oder Innenvolieren muß wegen der flüssigen Ausscheidungen der Tiere mit saugfähiger Einstreu abgedeckt oder mit einem Zwischenboden versehen werden. Volieren können auch gefliest, betoniert oder mit anderem abwaschbarem Material ausgestattet sein.

Das für diese Nahrungsspezialisten notwendige Futter muß frisch zubereitet sein und das Futtergeschirr gründlich gereinigt werden.

B. Besondere Haltungsbedingungen

1. Kranke oder verletzte Vögel, einzeln gehaltene Papageien

Die unter den Punkten 1 bis 4 beschriebenen Haltungsanforderungen gelten nicht für kranke oder verletzte Vögel, sofern nach tierärztlichem Ermessen eine andere Haltung erforderlich ist.

Einzeln gehaltene Papageien sind zu vergesellschaften, soweit sie sich nicht als unverträglich erwiesen haben. Als Ausgleich für soziale Kontakte mit Artgenossen muß eine täglich mehrstündige Beschäftigung mit dem Tier sichergestellt sein.

2. Zoofachhandel

In Zoofachgeschäften können Käfige oder Volieren vorübergehend kleiner sein. Dies ist nur in Zoofachgeschäften zu tolerieren, in denen eindeutig nachgewiesen werden kann, daß die Papageien nicht bereits in anderen Zoofachgeschäften bzw. Filialen eingeschränkt gehalten wurden und dadurch die Verweildauer, einschließlich Quarantäne, von 3 Monaten überschritten wird. An den Käfigen muß durch Hinweise deutlich erkennbar sein, daß die höhere Besetzung der Käfige oder Volieren nur für die vorübergehende Haltung im Zoofachhandel toleriert wird. In Zoohandlungen dürfen bis zu 4 Vögel in Käfigen und Volieren folgender Größe gehalten werden:

1. Sittiche, kurzschwänzige Papageien bis zu 25 cm und Loris bis zu 20 cm	1,0 X 0,5 X 0,5 m
2. Sittiche und kurzschwänzige Papageien von 25 bis 40 cm sowie Loris über 20 cm	2,0 X 1,0 X 1,0 m
3. Aras bis 40 cm	2,0 X 1,0 X 1,5 m
4. Sittiche und kurzschwänzige Papageien über 40 cm sowie Aras von 40 bis 60 cm	3,0 X 1,0 X 2,0 m
5. Aras über 60 cm	4,0 X 2,0 X 2,0 m

3. Transport innerhalb Deutschlands

Transportbehältnisse müssen so beschaffen sein und der Transport muß so durchgeführt werden, daß transportbedingte Verletzungen vermieden werden.

Alle Transportkästen müssen aus stabilem Material und massiven Trennwänden bestehen; die dürfen keine Verletzungen hervorrufen. Die Transportbehälter sollen abgedunkelt und ausreichend belüftet sein.

Die Länge des Transportkastens muß mindestens der Gesamtlänge des zu transportierenden Vogels entsprechen. Die Kopffreiheit des Tieres ist zu gewährleisten.

Vögel, die länger als 4 Stunden transportiert werden, sind mit Nahrung zu versorgen, die gleichzeitig den Flüssigkeitsbedarf deckt.

Im übrigen gilt die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport in der jeweils gültigen Fassung.

4. Vogelausstellungen und Vogelbewertungsschauen⁷⁾

- a) Die Gesamtdauer einer Ausstellung darf, inklusive An- und Abreise, maximal 4 Tage betragen.
- b) Die Vögel dürfen maximal 3 Tage der Öffentlichkeit präsentiert werden. Ausreichende zeitliche Ruhepausen und Dunkelphasen müssen eingehalten werden.
- c) Vögel aus Nachzuchten dürfen ausgestellt werden, Wildfänge nur, wenn sie an Ausstellungsbedingungen gewöhnt sind.
- d) Offensichtlich scheue Vögel sind generell von der Ausstellung oder Bewertung zurückzuweisen.
- e) Die Vögel sind vom Halter selbst oder von einem Beauftragten zur Ausstellung zu transportieren.

Die Ausstellungs- und Bewertungskäfige für Papageien und Sittiche müssen mindestens in Tischhöhe aufgestellt werden

- f) Die Ausstellungs- und Bewertungskäfige müssen mindestens so breit oder tief wie die ein- und eineinhalbfache Körperlänge des darin befindlichen Vogels sein. Bei Gemeinschaftshaltung bis zu 10 Tieren in Ausstellungskäfigen muß die Länge oder Tiefe des Käfigs mit der Anzahl der gehaltenen Tiere multipliziert werden. Bei Gruppen von mehr als 10 Tieren reduziert sich der zusätzliche Platzanspruch für jedes weitere Tier um 50%.
- g) Ausstellungs- und Bewertungskäfige müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen enthalten.
- h) Als Einstreu darf aus hygienischen Gründen kein Futter verwendet werden.

⁷⁾ Vogelausstellungen und Vogelbewertungsschauen dienen der öffentlichen oder nichtöffentlichen Präsentation und/oder Bewertung von Vögeln verschiedener Halter.

- i) Futter und Wasser müssen so gereicht werden, daß sie nicht durch Kot verschmutzt werden können. Außerdem müssen Futter und Wasser täglich frisch geboten werden.
- j) Die Käfige müssen in einem sauberen Zustand sein.

Werden die Mindestanforderungen für die Dauerhaltung eingehalten, so gelten keine zeitlichen Ausstellungsbeschränkungen.

5. Vogelmärkte/Vogelbörsen 8)

Vogelmärkte/Vogelbörsen dürfen nur an einem Tag abgehalten und es dürfen nur Vögel aus Nachzuchten angeboten werden. Darüber hinaus müssen die Absätze d bis j des Punktes 4, Abschnitt B, eingehalten werden.

Das Anbieten und der Verkauf von Papageien außerhalb klimatisierter Räume ist tierschutzwidrig.

Die Bedingungen für Vogelmärkte/Vogelbörsen mit Papageien können, soweit möglich, sinngemäß auf andere Vogelmärkte/Vogelbörsen angewendet werden.

6. Haltung in Wohnräumen

Für die Haltung von Vögeln in Wohnräumen können die für den Zoofachhandel angegebenen Gehegegrößen unter der Maßgabe, da nicht mehr als 2 Tiere/Käfig gehalten und die Maße auch für 1 Tier nicht unterschritten werden, dann toleriert werden, wenn den darin gehaltenen Vögeln täglich (mind. 3 Stunden) Freiflug gewährt wird, allerdings sollte bei evtl. "Neuanschaffung" von Papageien auf Einhaltung der Mindestanforderungen geachtet werden.